

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ENTEGA Medianet GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, Registergericht Darmstadt, HRB 6424 (im Folgenden ENTEGA genannt), gelten für Telekommunikations- sowie Telemediendienste und damit in Zusammenhang stehende Service- und Dienstleistungen der ENTEGA (im Folgenden Produkte genannt). Sie finden auch auf die hiermit in Zusammenhang stehenden Auskünfte, Beratungen und Beseitigungen von Störungen Anwendung.
- Diese AGB gelten sowohl für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, d. h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, als auch für Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, d. h. für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- ENTEGA kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen nur nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern. ENTEGA kann die AGB insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend, das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Darüber hinaus kann ENTEGA die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich wird. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. ENTEGA wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. ENTEGA wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Alle Änderungen der Vertragsbedingungen und der AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat, höchstens 2 Monate vor Wirksamwerden mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Der Kunde kann den Vertrag in diesem Fall ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn die Änderungen sind (i) ausschließlich zum Vorteil des Kunden, (ii) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder (iii) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung der ENTEGA über die Vertragsänderung dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. Das Kündigungsrecht besteht nicht bei Verträgen, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben. ENTEGA hat den Kunden über ein bestehendes Kündigungsrecht im Rahmen der Unterrichtung über die Vertragsänderung gesondert hinzuweisen.
- Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ENTEGA deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

**TEIL 1:
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 2 Widerrufsrecht

Soweit Sie den Vertrag als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB abschließen (Verbraucher i. S. d. Vorschrift ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können), gilt Folgendes:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ENTEGA Medianet GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, E-Mail: vertrieb@entega-medianet.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das Sie auf entega.de/kontakt-service/formulare/ vorfinden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen (u. a. Telefon/Internet) während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Haben Sie im Zusammenhang mit dem Vertrag Waren (z. B. Endgeräte) erhalten, so sind die erhaltenen Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

§ 3 Vertragsschluss, Leistungen der ENTEGA

- Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragsparteien oder nach schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Auftrag des Kunden (Angebot) mit Auftragsbestätigung der ENTEGA in Schrift- oder Textform (Annahme) zustande. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn ENTEGA mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt, beispielsweise durch die Freischaltung der beauftragten Produkte. Der Kunde ist an seinen Auftrag für die Dauer von 4 Wochen gebunden, da ENTEGA zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung, prüfen muss.

- Bestellt ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird ENTEGA den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- Der von ENTEGA zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftragsformular bzw. dem Einzelvertrag, der Terminbestätigung, ggf. den jeweils einschlägigen technischen Bedingungen und Leistungsbeschreibungen der ENTEGA, diesen AGB und der Vertragszusammenfassung gem. § 54 TKG, in der Priorität der genannten Reihenfolge.
- ENTEGA kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrags des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen.
- ENTEGA ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig zu machen, wenn der Kunde sich mit Forderungen der ENTEGA aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von mindestens 100 € in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils in Höhe von mindestens 100 € gefährdet wird. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe der addierten Forderungen der 3 zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird 7 Tage nach Aufforderung fällig. ENTEGA wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.
- Soweit ENTEGA an der Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen durch höhere Gewalt oder durch sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die von ENTEGA nicht zu vertreten sind (z. B. Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfe, Maßnahmen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Umstände), gehindert ist, ist ENTEGA von ihrer Leistungspflicht für die Dauer des unvorhersehbaren Ereignisses befreit.
- Ziffer 6 gilt entsprechend bei notwendigen technischen Änderungen oder sonstigen notwendigen Maßnahmen (z. B. Reparatur- und unaufschiebbaren Wartungsarbeiten) an den Anlagen von ENTEGA oder an Telekommunikationsanlagen Dritter, die von ENTEGA zur Erfüllung dieses Vertrags genutzt werden.
- Seitens ENTEGA genannte Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zugesagt wurde. Zugesagte Bereitstellungsstermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Mitwirkungspflichten des Kunden. Sollte ein Termin zur Ausführung der Leistungserbringung 4 Wochen nach Vertragsschluss dem Kunden noch nicht mitgeteilt worden sein, so ist dieser berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Sofern ENTEGA vertraglich Verfügbarkeiten und/oder technische Parameter angegeben hat, so gelten diese Angaben nur bis zur vereinbarten Übergabeschnittstelle.
- Sofern nicht separat (als zusätzliche Leistung) beauftragt, obliegt die Datensicherung der von der Leistungserbringung der ENTEGA betroffenen Systeme dem Kunden.
- Zusätzliche Leistungen (z. B. Hard- oder Softwareerweiterungen) sind nicht Vertragsgegenstand und können gesondert beauftragt werden.
- Die Leistungsverpflichtung der ENTEGA gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung mit Vorleistungen, soweit ENTEGA mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der ENTEGA beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieser Ziffer gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen und sonstige technische Leistungen Dritter.
- ENTEGA erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Das der Bundesnetzagentur vorliegende Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können aufgrund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- Der Kunde schafft in seinem Zuständigkeitsbereich alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags erforderlich sind. ENTEGA wird dem Kunden hierzu ggf. ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
 - den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der ENTEGA jederzeit nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung (z. B. des Bereitstellungsstermins) unentgeltlich Zutritt zu den Räumlichkeiten zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist,
 - den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der ENTEGA die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen,
 - Veränderungen an bestehenden Systemen (Hardware, Software oder Einstellungen), die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung der ENTEGA vorzunehmen,
 - den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der ENTEGA die Mitbenutzung vorhandener Programmiergeräte, Mess- und Prüfmittel sowie Werkzeuge und den Umgang mit anlagen-spezifischer Hard- und Software der jeweiligen kommunikationstechnischen Einrichtungen zu gewähren, sofern es für die Durchführung der Arbeiten im Sinne des Vertrags erforderlich ist,
 - seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter geheim zu halten,
 - von ENTEGA mitgeteilte Passwörter nach Erhalt unverzüglich zu ändern. Gleiches gilt, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,
 - seine Endgeräte stets auf dem aktuellen Softwarestand zu halten.
- Der Kunde stellt die Räumlichkeiten in seinen Gebäuden, in denen Anlagen der ENTEGA für die Erfüllung des Vertrags installiert bzw. eingerichtet werden sollen, für die Dauer des Vertrags inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung, unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde wird Anlagen nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten unterbringen.
- Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich solche Einrichtungen mit dem ENTEGA Netz zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere auch den Vorgaben der Bundesnetzagentur, entsprechen.
- Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen nur von ihm oder Dritten, denen er die Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen gestattet hat, in Anspruch genommen werden. Für deren Verhalten hat der Kunde wie bei eigener Nutzung einzustehen. Eine gewerbsmäßige Weitervermarktung (Resale) der Anschlüsse oder der Dienstleistungen sowie auch kurzfristige entgeltliche Überlassung an Dritte sind untersagt.
- Der Kunde wird nur die durch die ENTEGA vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Standardschnittstellen nutzen. Andere Schnittstellen können nur mit Einwilligung der ENTEGA genutzt werden.
- Der Kunde verpflichtet sich, alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an Einrichtungen der ENTEGA nur von der ENTEGA ausführen zu lassen und keine Veränderungen an den Anschlusseinrichtungen der ENTEGA durchzuführen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des ENTEGA Netzes führen können.

7. Der Kunde verpflichtet sich, die installierten, nicht in seinem Eigentum befindlichen Geräte pfleglich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff und Eingriff Dritter zu schützen.
8. Der Kunde wird den Anschluss an das Netz der ENTEGA nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, keine beleidigenden, verleumdenden oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von ENTEGA überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten, insbesondere auch, indem der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit mittels Hyperlink für Dritte eröffnet. Der Kunde stellt ENTEGA auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen ENTEGA erhoben werden.
9. Der Kunde wird am Netz der ENTEGA keine Veränderungen vornehmen, aufgrund derer die Sicherheit oder Funktionalität des Netzbetriebs nicht mehr gewährleistet ist.
10. Der Kunde hat ENTEGA unverzüglich jede Änderung seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift oder Bankverbindung (bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat) und jede Änderung seiner Firma, seines Geschäftssitzes sowie seiner Rechtsform schriftlich mitzuteilen.
11. Sofern der Kunde keine natürliche Person ist, ist der Kunde verpflichtet, Ansprechpartner zu benennen. Die Ansprechpartner sind im Vertrag namentlich zu benennen. Änderungen sind rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
12. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten kann Schadensersatzansprüche der ENTEGA auslösen.

§ 5 Grundstücksnutzung

1. Der Vertrag zwischen ENTEGA und Kunde kann von ENTEGA ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den durch den dinglich Berechtigten unterzeichneten Vertrag zur unentgeltlichen Nutzung des Grundstücks nach dem von der ENTEGA übergebenen Muster (Hauseigentümergeklärung) vorlegt. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
2. Kündigt ENTEGA einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrags, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25% der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ENTEGA kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. ENTEGA bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
3. Über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen wird der Kunde rechtzeitig unterrichtet. Die Baumaßnahmen werden nach Möglichkeit mit dem Kunden abgesprochen.

§ 6 Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. Die vom Kunden an ENTEGA zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach dem Vertrag oder, wenn der Vertrag keine Entgeltregelung enthält, nach den aktuellen Preislisten, die im ENTEGA Shop und auf den Internetseiten der ENTEGA unter entega.de einsehbar sind.
2. Der Kunde, der Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, ist verpflichtet, ENTEGA ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen. Widerruft der Kunde ein ENTEGA erteiltes SEPA-Lastschriftmandat und erteilt kein neues SEPA-Lastschriftmandat, ist ENTEGA berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. ENTEGA wird dem Kunden zuvor eine Frist von 10 Tagen setzen, binnen derer ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt sein muss. Vorstehende Regelungen gelten nur, sofern zwischen dem Kunden und ENTEGA einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
3. Sofern es sich bei den vom Kunden bezogenen Produkten um Produkte handelt, die ENTEGA ausschließlich Unternehmern i. S. d. § 14 BGB anbietet, so verstehen sich die Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Höhe. Preise für Produkte, die Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB angeboten werden, verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
4. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist ENTEGA berechtigt, die Entgelte entsprechend anzupassen. Die entsprechende Änderung wird in der auf die Änderungen folgenden Rechnung ausgewiesen. ENTEGA wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.
5. Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet. Sonstige Entgelte, insbesondere das Entgelt für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
6. Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der Telekommunikationsdienste durch Dritte oder Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
7. Der Kunde erhält über die zu zahlenden Entgelte monatlich eine Rechnung. ENTEGA ist berechtigt, dem Kunden eine Gesamtrechnung für alle Leistungen der ENTEGA zu erstellen, auch wenn diese auf verschiedenen Verträgen beruhen. ENTEGA behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. ENTEGA behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.
8. ENTEGA zieht die Rechnungsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift ein, soweit der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Das SEPA-Lastschriftmandat erstreckt sich auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Forderungen, die ENTEGA im Rahmen des Vertragsverhältnisses und seiner Beendigung gegen den Kunden entstanden sind oder entstehen.
9. Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst oder zurückgereicht werden, hat der Kunde ENTEGA die hierdurch entstehenden Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.
10. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht, wobei die ENTEGA dem Kunden spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschriftzahlung den SEPA-Lastschrifteinzug anzukündigen hat (z. B. durch Rechnungstellung). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Nimmt der Kunde eine Rücklastschrift vor, gerät er am Tag der Rücklastschrift in Verzug. Soweit der Kunde der ENTEGA kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der ENTEGA gutgeschrieben sein. Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Rechnung der ENTEGA nicht, so kommt er in Verzug. ENTEGA wird den Kunden auf diese Folgen in der Rechnung hinweisen.
11. Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber ENTEGA erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. ENTEGA weist den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hin. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit ENTEGA die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
12. Der Kunde kann im Falle einer Beanstandung innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen 8 Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.

13. Wird die technische Prüfung später als 2 Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von ENTEGA in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat ENTEGA gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen 6 Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.
14. ENTEGA behält sich das Recht vor, die Frist und den Umfang der gespeicherten Daten ohne gesondertes Einverständnis des Kunden bei entsprechenden Gesetzesänderungen an die gültige Gesetzeslage anzupassen.
15. Rückerstattungsansprüche des Kunden (z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, Gutschriften etc.) werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und nach Ermessen der ENTEGA innerhalb der folgenden 3 Monate verrechnet oder erstattet.
16. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
17. ENTEGA stellt dem Kunden kostenlos Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung, welche für den Kunden unter der Verwendung der ihm mitgeteilten Zugangsdaten im Kundenportal der ENTEGA zum Abruf zur Verfügung stehen. Der Kunde ist, sofern er am Verfahren der elektronischen Rechnungsbereitstellung teilnimmt, dazu verpflichtet, die Rechnungen regelmäßig abzurufen, sodass er seinen Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis nachkommen kann.
18. Bei einer Nichtteilnahme am Verfahren der elektronischen Rechnungsbereitstellung ist ENTEGA dazu berechtigt, pro postalisch versendeter Rechnung ein Entgelt gemäß der aktuellen Preisliste zu erheben.

§ 7 Einzelverbindungsantrag

1. Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt ENTEGA im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsantrag), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.
2. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten 3 Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.
3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nach gesetzlichen Vorgaben aufgeführt.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von ENTEGA ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der ENTEGA anerkannten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

§ 9 Verzug, Sperre

1. Kommt ein Kunde, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, in Verzug, so ist ENTEGA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen.
2. Kommt ein Kunde, der Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, in Verzug, so ist ENTEGA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6%-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch 5%.
3. Der Kunde hat nach Verzugsbeginn eine Mahngebühr gemäß ENTEGA Preisliste für die zweite Mahnung und anschließend jeweils für jede weitere Mahnung zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ENTEGA kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. ENTEGA bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
4. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der ENTEGA wegen Verzugs des Kunden bleibt hiervon unberührt.
5. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100€ in Verzug, kann ENTEGA den Anschluss nach Maßgabe des § 61 TKG (oder der entsprechenden gesetzlichen Nachfolgeregelung) sperren.
6. Im Übrigen darf ENTEGA eine Sperre nur durchführen, wenn
 - a. wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen 6 Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von ENTEGA in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder
 - b. ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der ENTEGA, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.
7. Im Falle eines wiederholten oder schwerwiegenden Rufnummernmissbrauchs ist ENTEGA zu einer Sperre nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet.
8. Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch ENTEGA wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf ENTEGA den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrechterhalten werden.
9. Das Recht der ENTEGA zur Forderung einer Sicherheit gemäß § 3 Ziffer 5 bleibt unberührt.
10. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
11. Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird ENTEGA diese aufheben.
12. Gerät ENTEGA mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach § 11. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn ENTEGA eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

§ 10 Leistungsstörungen und Kundendienste

1. Der Kunde hat erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern oder beschleunigen. ENTEGA ist nach einer Störungsmeldung berechtigt, die ENTEGA durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen dem Kunden zu berechnen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag. Der Kunde wird alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Funktion des ENTEGA Netzes beeinträchtigen können, ENTEGA unverzüglich mitteilen. ENTEGA unterhält eine kostenlose Störungsmeldungsmöglichkeit sowie ein Kunden-Service-Center unter 0800 46 51 776.
2. ENTEGA verpflichtet sich, Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen.
3. Ausfälle von Teilen des Internets, von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber oder Störungen in diesem Bereich hat ENTEGA nicht zu vertreten. Sie berechtigen ENTEGA, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder zu unterbrechen.
4. Eine Haftung für verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, soweit der Kunde den erkennbaren Mangel bzw. die Störung bei der zentralen Störungsstelle der ENTEGA angezeigt hat.

§ 11 Haftung

1. Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet ENTEGA unbeschränkt.
2. Für sonstige Schäden haftet ENTEGA, wenn der Schaden von ENTEGA, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. ENTEGA haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 € je Kunde und Schadensereignis und einem Gesamtbetrag von 2,5 Mio. € gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten je Schadensereignis.
3. Darüber hinaus ist die Haftung der ENTEGA, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern ENTEGA aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 30 Mio. € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugs Schadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
4. Soweit ENTEGA aufgrund einer Vorschrift dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach vorstehendem Absatz anzurechnen. Ein Schadensersatz nach vorstehendem Absatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
5. ENTEGA haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Leistungen der Gesellschaft unterbleiben.
6. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet ENTEGA nur, wenn ENTEGA deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
7. ENTEGA haftet nicht für die über ihre Dienste und/oder Leitungen übermittelten Informationen hinsichtlich deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er diese Informationen übermittelt.
8. Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der ENTEGA, die diese gem. § 70 TKG (oder deren Nachfolgeregelung) mit einem Unternehmer i. S. d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
9. Im Übrigen ist die Haftung der ENTEGA ausgeschlossen.
10. Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Gesellschaft oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung von ENTEGA Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.
11. Zwingende gesetzliche Regelungen wie das Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 12 Leistungserbringung durch Dritte, Übertragung des Vertrags

1. ENTEGA ist berechtigt, die von ihr geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte als Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen.
2. Ferner ist ENTEGA berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unter Beachtung der schutzwürdigen Belange des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. ENTEGA hat dem Kunden die Übertragung mindestens 6 Wochen vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige zum Zeitpunkt der geplanten Übertragung zu kündigen.
3. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ENTEGA auf Dritte übertragen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen des Kunden gemäß § 15 ff. Aktiengesetz (AktG).

§ 13 Sicherheitsleistung

1. ENTEGA kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag zum Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen. Die Anforderung der Sicherheit bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Kunden in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
 - b. gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803–882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,
 - c. ein Antrag des Kunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder
 - d. ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden stellt.Darüber hinaus hat ENTEGA das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn aufgrund einer über den Kunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der Kunde dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können ggf. geeignete Bonitätsnachweise, wie z. B. Vorlage eines aktuellen Geschäftsberichts, eines Handelsregisterauszugs, und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden. Ist der Kunde nicht in der Lage, einen entsprechenden Nachweis innerhalb der genannten Frist zu führen, so ist die Sicherheitsleistung innerhalb von weiteren 5 Werktagen zu leisten.
3. Arten der Sicherheitsleistung sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z. B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften sowie Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Die Auswahl der Art der vorstehend aufgeführten Sicherheitsleistung obliegt dem Kunden. Außerdem kann ENTEGA Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden.
5. Die Sicherheit ist innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Kunden an ENTEGA zu leisten. Im Fall der Ziffer 2 ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.

§ 14 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB gilt: Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer einmonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ENTEGA weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrags auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG (oder deren Nachfolgeregelung) hin. Für Unternehmer i. S. d. § 14 BGB gilt: Der Vertrag läuft bis zum Ende des zwölften Monats nach Bereitstellung der Leistung (Mindestvertragslaufzeit) und verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, falls keine schriftliche Kündigung

innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zum jeweiligen Laufzeitende erfolgt und soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

2. Der Kunde hat abweichend die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer ersten Höchstlaufzeit von 12 Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen, soweit ENTEGA dazu gesetzlich verpflichtet ist. Für die Verlängerung dieses Vertrags gelten die Regelungen in Ziffer 1 entsprechend.
3. Verträge über Dienste, die ein Produkt-Upgrade zulassen, können auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit entsprechend geändert werden. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt in diesem Fall mit Bereitstellung des Upgrades von Neuem zu laufen.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für ENTEGA insbesondere dann vor, wenn der Kunde grob vertragswidrig handelt, insbesondere wenn
 - a. der Kunde für 2 aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder in einem länger als 2 Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der dem durchschnittlich für 2 Monate geschuldeten Entgelt (mindestens 100 €) entspricht, in Verzug kommt und er trotz schriftlicher Abmahnung mit Setzen einer angemessenen Nachfrist durch ENTEGA unter Hinweis auf das Kündigungsrecht diesen Zustand nicht fristgerecht beseitigt oder
 - b. der Kunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 13 dieser AGB nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder
 - c. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt ist und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i. S. d. § 103 InsO erklärt und im Falle eines Antrages durch einen Dritten der Kunde bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist oder
 - d. der Kunde oder ein Dritter, dem der Kunde Zugang zum Netz gewährt, Dienstleistungen der ENTEGA in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, über das Netz beleidigende, verleumderische oder sonst gesetzwidrige Inhalte verbreitet, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt, missbräuchlich handelt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht diesbezüglich besteht und er trotz schriftlicher Abmahnung durch ENTEGA unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit diesen Zustand nicht unverzüglich beseitigt oder
 - e. der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten wiederholt trotz Mahnung mit Fristsetzung verletzt.Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.
5. Kündigt ENTEGA das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos, kann ENTEGA einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, verlangen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der ENTEGA kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. ENTEGA bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
6. Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrags alle zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen, welche nicht in sein Eigentum übergegangen sind, unverzüglich ENTEGA zum Abbau zugänglich zu machen. Handelt es sich bei der zur Verfügung gestellten Einrichtung um Endgeräte für Privatkunden, so ist der Kunde verpflichtet, diese auf eigene Rechnung und Risiko an die ENTEGA zu versenden. Ist die technische Einrichtung beschädigt oder abhandengekommen, so erfolgt eine Nachberechnung in Höhe des Zeitwertes der technischen Einrichtung. Verweigert der Kunde der ENTEGA den Zugang zum Zwecke des Abbaus der technischen Einrichtungen trotz Nachfristsetzung, so kann ENTEGA Ersatz in Höhe des Zeitwertes der technischen Einrichtung geltend machen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ENTEGA kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
7. Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat ENTEGA als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich der Entgeltanspruch um 50 %, es sei denn, ENTEGA als abgebendes Unternehmen weist nach, dass der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch die Gesellschaft taggenau. Entschädigungsregelungen für den Zeitraum der Unterbrechung und einen versäumten Kundendienst- oder Installationstermin, den der Kunde nicht zu vertreten hat, werden in der Leistungsbeschreibung geregelt.
8. ENTEGA ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen oder auf eigene Kosten zurückzubauen. Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil gemäß § 95 BGB des jeweiligen Grundstücks.

§ 15 Leistungsort, Umzug

1. ENTEGA und der Kunde vereinbaren für die Erbringung der Service- und/oder Dienstleistungen vor Beginn einen Leistungsort.
2. Bestimmt der Kunde, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, während der Laufzeit des Vertrags einseitig einen anderen als den vereinbarten Leistungsort, so ist ENTEGA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ihr die Erbringung der vereinbarten Leistung aufgrund des neuen Leistungsortes nicht zumutbar ist. Der Kunde hat in diesem Fall Schadensersatz in Höhe der für die verbleibende Vertragslaufzeit anfallenden Entgelte abzüglich der durch die vorzeitige Beendigung ersparten Aufwendungen zu zahlen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ENTEGA ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
3. Wechselt ein Kunde, der Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt ENTEGA – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. ENTEGA ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von ENTEGA am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter Vorlage einer Ummeldebescheinigung zur Kündigung des Vertrags in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.

§ 16 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

ENTEKA verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Der Kunde wird in angemessener Weise über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten unterrichtet.

§ 17 Geheimhaltung

1. Jede Vertragspartei wird Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners stammen und als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer dieses Vertrags und nach dessen Beendigung geheim halten, es sei denn, die ENTEGA ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Auskunft verpflichtet. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmung des Datenschutzes fallen. Die Vertragsparteien werden solche Informationen, Unterlagen oder Daten, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten, weder erheben noch in irgendeiner Form verwenden.
2. Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Angestellten und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

§ 18 Schutzrechte

1. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von ENTEGA gelieferten Produkte gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Produkte hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird ENTEGA nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies ENTEGA zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat sie das Produkt gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung des Produkts kann ENTEGA vom Kunden angemessenen Wertersatz verlangen. Voraussetzung einer solchen Haftung ist, dass der Kunde ENTEGA von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit ENTEGA führt. Stellt der Kunde die Nutzung des Produkts aus Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
2. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 19 Schlichtung

ENTEGA weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 TKG (oder der entsprechenden gesetzlichen Nachfolgeverordnung) aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und der Gesellschaft zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

§ 20 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

§ 21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Darmstadt, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. ENTEGA kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstands des Kunden geltend machen.
2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen ENTEGA und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

TEIL 2:

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TELEFONIE

§ 22 Rufnummern

1. ENTEGA teilt dem Kunden bei Bedarf Teilnehmerrufnummern für den Festnetzanschluss zu. Muss die Teilnehmerrufnummer aufgrund einer Maßnahme oder Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen dem Kunden keine Einwendungen und/oder Ansprüche gegenüber ENTEGA zu.
2. Wünscht der Kunde eine Portierung seiner Rufnummer, so hat er diesbezügliche Aufträge entweder selbst oder durch einen Portierungsauftrag an ein anderes Telekommunikationsunternehmen bis zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber ENTEGA schriftlich zu äußern. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden. ENTEGA wird den Portierungsprozess gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und den vereinbarten technischen Abläufen zwischen Teilnehmernetzbetreibern unterstützen. Werden die Vorgaben und technischen Abläufe von dem anderen am Portierungsprozess beteiligten Telekommunikationsunternehmen nicht unterstützt, so kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden.
3. Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird ENTEGA auf Wunsch nach Antrag des Kunden in Schrift- oder Textform bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Der Kunde kann die ENTEGA beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.
4. ENTEGA erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Ermittlung des Standortes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Rückverfolgung).
5. Das Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Auftrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.
6. Sofern der Kunde den Telefonie-Dienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der ENTEGA gegenüber angegebenen Ort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!
7. Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es aufgrund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z. B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.
8. Im ENTEGA Netz sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonder-rufnummern nicht möglich.

§ 23 Eintrag in Teilnehmerverzeichnisse

1. Der Kunde hat Anspruch auf Aufnahme seiner Daten in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis, sofern ihm eine eigene Rufnummer zugewiesen ist. Auf schriftlichen Antrag des Kunden veranlasst ENTEGA unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. ENTEGA haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat.
2. Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Der Kunde kann durch schriftlichen Antrag gegenüber ENTEGA die Inverssuche für seinen Telefonanschluss sperren lassen. Nach Erhalt des Antrags wird ENTEGA alle Rufnummern des Anschlusses für die Inverssuche sperren.

§ 24 Zahlungsbedingungen

Abweichend von § 6 Ziffer 5 sind monatliche Entgelte für Sprachtelefonien und die Nutzung der von diesen Anschlüssen hergestellten Verbindungen monatlich im Nachhinein zu zahlen.

TEIL 3:

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INTERNET-DIENSTE

§ 25 Speicherung von Inhalten

Soweit ENTEGA dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für ENTEGA fremde Informationen im Sinne des Telemediengesetzes (TMG). Der Kunde ist verpflichtet, ENTEGA von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 26 Bereitstellung von Inhalten

1. Soweit ENTEGA dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, ist ENTEGA nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte einer Überprüfung, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthalten, zu unterziehen. ENTEGA ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.
2. Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen dieses Zugangs abrufen, fremde Informationen im Sinne des TMG.
3. ENTEGA weist darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. ENTEGA hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte können von der ENTEGA erworben bzw. von dieser erbracht werden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Informationspflichten nach dem TMG für Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, einzuhalten.
5. Bei der Nutzung von Internetdiensten hat der Kunde seine Einrichtungen gegen Beeinflussung durch Dritte durch technische Schutzmaßnahmen (z. B. Firewall) zu sichern und auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 27 Bereitstellung von Inhalten

1. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
 - a. keine Eingriffe in das Netz der ENTEGA oder in andere Netze vorzunehmen;
 - b. keine Kettenbriefe, Spam, unerwünschten Werbemails, Computerviren, Trojaner oder Worms zu erstellen und/oder weiterzuleiten;
 - c. die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
 - d. keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig, zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die
 - pornographische Schriften im Sinne des § 184 Strafgesetzbuch (StGB) sind,
 - jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) darstellen,
 - im Sinne des Strafgesetzbuchs zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern,
 - ehrverletzende Äußerungen enthalten,
 - das Ansehen von ENTEGA schädigen können oder
 - sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten;
 - e. keinem Menschen unbefugt nachzustellen, indem er beharrlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen versucht (Stalking).
2. Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche über die Internetdienstleistungen Kenntnis von Inhalten nach Ziffer 1 d erlangen.
3. ENTEGA ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kunden zu sperren. Gleiches gilt, wenn der Kunde missbräuchlich im Sinne der Ziffer 1 handelt. Liegen die Voraussetzungen für die Sperre nicht mehr vor, so wird ENTEGA sie aufheben.
4. Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z. B. Portscans).
5. Der Kunde hat es zu unterlassen, sich mit Hilfe der im Rahmen des Leistungsangebots verfügbaren Dienste Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail-Nachrichten oder sonstigen Informationen, die nicht für den Kunden bestimmt sind.
6. Der Kunde hat es zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebots verfügbaren Dienste Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangskonten zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerks über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).
7. Bei Einrichtung eines Wireless LAN (WLAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. ENTEGA weist ausdrücklich auf die Gefahr einer Inanspruchnahme als Störer durch geschädigte Dritte hin.

§ 28 Zahlungsbedingungen

Abweichend von § 6 Ziffer 5 sind monatliche Entgelte für ADSL-Produkte, SDSL-Produkte für Privatkunden sowie volumen- bzw. verbrauchsabhängige Entgelte monatlich im Nachhinein zu zahlen.

TEIL 4:

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIENST- UND SERVICELEISTUNGEN

§ 29 Leistungen der ENTEGA

1. ENTEGA erbringt zusätzliche Service- und andere Dienstleistungen nach gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt.
2. ENTEGA erbringt die vereinbarten Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die vereinbarten Leistungen schließen keine störungsfreie Arbeitsweise der den Leistungen zugrunde liegenden Hardware ein.
3. Sofern ENTEGA im Rahmen der Leistungen auf konkrete Anweisung des Kunden handelt, haftet nicht sie, sondern der Kunde für die Auswirkungen.
4. Weitere Leistungen, die nicht i. S. d. Ziffer 1 ausdrücklich vereinbart worden sind, gelten als zusätzliche Leistungen (insbesondere Hard- oder Softwareerweiterungen, Montage und Aufstellung) und werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für folgende Leistungen:
 - vom Kunden gewünschte oder behördlich geforderte Änderungen, z. B. Änderungen des Leistungsumfangs, der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes von Hardware, der Gebührenerfassungstarife,
 - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch Altern des Leitungsnetzes des Kunden oder durch Störungen an Einrichtungen eines anderen Netz-

betreibers (z. B. der DTAG) entstanden sind oder die durch Blitz, Überspannung, Feuchtigkeit, Induktion, Fehlbedienung verursacht wurden,

- notwendige Instandsetzungen bei Übernahme der Serviceverpflichtung für bereits in Betrieb befindliche Hardware,
- die Lieferung von Verschleiß- und Verbrauchsmaterial und Datenträgern,
- die Lieferung neuer Programmversionen sowie Updates und deren Implementierung in die von den Servicedienstleistungen betroffenen Systeme, soweit diese nicht explizit in den Serviceleistungen vereinbart wurden, und die Wiederinbetriebnahme des Systems,
- die Schulung des Kundenpersonals, Erneuerung und Entsorgung von Notstrombatterien, Akkus und Batterien in Endgeräten (Schnurlostelefone) oder Anlagenteilen.

§ 30 Fernwartung

Der Kunde gewährt ENTEGA zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht Fernwartungszugriff. Damit werden Diagnosedaten übermittelt und soweit möglich Störungen durch Fernkorrekturen behoben und vom Kunden gewünschte Änderungen des Leistungsumfangs und der Benutzerdaten durchgeführt.